

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 89.

Sonntag den 29. März.

1856.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den **7. April** und endigt mit dem **26. April.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 19. März 1856.

Nach Eröffnung der Sitzung gab das Collegium seine Zustimmung zu der vom Besitzer der Thomasmühle, Schlobach, beantragten und vom Stadtrath genehmigten Ablösung eines auf jener Mühle für die Stadtgemeinde haftenden Erbzinses. Dieser Erbzins beträgt jährlich 8 Thlr. 18 Ngr. 2 Pf., soll durch Gewährung des 25fachen Betrags in Landrentenbriefen getilgt und an die Landrentenbank überwiesen werden. Eine Zuschrift des Rathes über den Betrieb der Speiseanstalt im verflossenen Jahre wurde vorgetragen. Gleich dem Stadtrathe, erkannte das Collegium die Hingebung und rastlose Thätigkeit des an der Spitze der Anstalt stehenden Hilfsvereins dankbar an, sprach auch dem Directorium am Conservatorium der Musik für Uebersendung von Eintrittskarten zu der jüngst abgehaltenen Hauptprüfung seinen Dank zu Protokoll aus.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung brachte drei vom St.-B. Dr. Heine vorgetragene Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen. Sie betrafen:

1. die Abtretung eines Streifens Communareals im Bahnhofsgäßchen an Dr. Joseph für den Preis von 3 Thlr. für die Quadratelle.

Der Ausschuss empfahl in seiner Mehrheit, dem Stadtrathe beizutreten und die Veräußerung zu genehmigen.

St.-B. Dr. Heyner, die Minderheit des Ausschusses bildend, hob den großen Verkehr im Bahnhofsgäßchen und die beträchtliche

Frequenz desselben hervor. Eine Stadt wie Leipzig, bemerkte er, müsse für möglichste Freiheit des Verkehrs sorgen und dürfe daher nicht selbst eine Straße verengen. Das Bahnhofsgäßchen werde sich später nach Abbruch eines jetzt noch hereinragenden Grundstücks entsprechend erweitern lassen, und es sei wohl zu beachten, daß dieses Gäßchen ein wichtiges Verbindungsglied einer künftig in gerader Richtung vom Bayerschen nach dem Dresdner Bahnhofe zu führenden Straße werden müsse, auch bei der etwaigen Anlage weiterer Bahnhöfe wohl in Betracht kommen werde.

Er beantragte daher, dem Stadtrath zur Erwägung zu geben, ob es nicht zweckmäßig sei, auf Erweiterung dieser Straße Bedacht zu nehmen und deshalb wo möglich das etwa nöthige Areal zu acquiriren.

Der Antrag wurde zahlreich unterstützt. Der Berichterstatter entgegnete, daß sich die Mehrheit des Ausschusses davon nicht habe überzeugen können, daß sich in jenem Gäßchen jemals ein Verkehr von solcher Größe entwickeln werde, um besondere Verwendungen auf Arealkäufe in jener kleinen Straße zu rechtfertigen.

Er ertheilte sodann auf Anfrage des St.-B. Adv. Anschütz über die Lage des Joseph'schen Bauplazes Auskunft, worauf St.-B. Dertge darauf aufmerksam machte, daß man sich durch Genehmigung der hier in Frage befangenen Abtretung die Möglichkeit der Verbreiterung des Gäßchens, wenn nicht für immer, so doch für lange Zeit entziehe.

St.-B. Dr. Hauschild erklärte, daß er schon in Hinblick auf den Namen dieses Gäßchens und mit Rücksicht auf die heute gemachten Mittheilungen von dem Ausschussgutachten zurücktreten